



Gemeinde Zams

Protokoll

über die

11. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2018 am 20.12.2018

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr (nicht öffentlicher Teil)

Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef,
Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Schönherr Theresia, Traxl Dominik, Wolf Christoph;
Frank Herbert, Rudig Armin, Zotz Stefan; Venier Mathias, Hammerl Caroline, Köck
Christoph,

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Mag. Hammerl Markus
Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Kohler Christian; DI Pesjak Walter,
Seppi Johannes, Ablner Stefan, Weiss Rupert
Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 19.11.2018.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur-, Jugendausschusses.
- 4) Beratung und Beschluss über die Festsetzung der ab 01.01.2019 geltenden Gemeindesteuern, abgaben, -gebühren und sonstigen Entgelte.
- 5) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2019 samt Mittelfristigem Finanzplan 2020 - 2023.
- 6) Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Einweisungsrechtes für die im Eigentum der NHT stehenden Gste. 362/6 (ZA 14) und 390/1 (ZA 15) in EZ 1634 GB 84015 Zams.
- 7) Beratung und Beschluss über den Abschluss diverser Vereinbarungen.
- 8) Beratung und Beschluss über die Abänderung der Kurzparkzonenregelung im Bereich Parkplatz Oberreit (gegenüber der neuen Mittelschule).
- 9) Verschiedene Berichte.
- 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 11) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten).

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest, wobei der GR mit 14 anwesenden Mandataren nicht vollzählig ist.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 19.11.2018.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 19.11.2018.

Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit

Pkt. 2) Anträge des Raumordnungs- und Wirtschaftsausschusses.

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 04.12.2018

A) Erlassung eines BBPL samt Gestaltungsvorgaben für den Bereich Rease

Teile der Eigentümer sind an die Gemeinde Zams mit dem Ersuchen herangetreten, dass die Gemeinde die Abänderung der Parameter des Bebauungsplanes prüfen möge. Dies vor dem Hintergrund anstehender Ausbauprojekte. Der Ausschuss hat sich in Folge mehrfach mit dem Thema befasst. Neben dem Raumplaner wurde auch Architekt Häusler mit der Ausarbeitung von Gestaltungsvorgaben beauftragt. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde den interessierten Eigentümern vorgestellt. Die primäre Intention ist die Ermöglichung einer Dachanhebung. Begleitend dazu werden die Parameter BMD Mindest 1,0, BW b (besondere) und OG Höchst 3 festgelegt. Abgestuft auf das Geländenniveau wird auch der HG Höchst, die Dachneigung sowie die Hauptfürstrichtung normiert. Damit nicht zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden, dürfen allerdings keine zusätzlichen Aufgänge errichtet werden. Damit will man auch eine zusätzliche Verschärfung der Parkplatzsituation vermeiden.

Reheis: die für ihn elementarste Änderung ist die Festlegung OG Höchst 3 (bisher 2). Ziel war die Erhaltung eines einheitlichen Erscheinungsbildes. Unmissverständlich festzuhalten ist, dass die Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten nicht erwünscht ist. Die architektonischen Vorgaben sind für ihn in Summe stimmig.

Venier: er hinterfragt, wie viele Eigentümer schlussendlich tatsächlich ein Interesse an einem Dachausbau haben?

Bürgermeister: er verweist auf mehrere Interessenten. Er hält fest, dass es im Vorfeld eine umfassende Diskussion zu diesem Thema gab, um eine geordnete Bebauung sicherzustellen und gleichzeitig aber auch eine Entwicklung für die Eigentümer im Sinne eines Ausbaus zu ermöglichen. Er weist darauf hin, dass nach Inkrafttreten des gegenständlich zur Beschlussfassung anstehenden Bebauungsplanes die Aufhebung der Bausperre vorzunehmen ist.

Köck: er weist darauf hin, dass seiner Wahrnehmung nach von einem Interessenten bereits mit Baumaßnahmen begonnen wurde.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 412/6, 412/16, 412/17, 412/18, 412/19, 412/20, 412/21, 412/22, 412/23, 412/24, 412/25, 412/26, 412/27, 412/28, 412/29, 412/30, 412/31, 412/32, 412/33, 412/34, 412/35, 412/36, 412/37, 412/38, 412/39, 412/40, 412/41, 412/42, 412/43, 412/44, 412/45, 412/46, 412/47, 412/48, 412/49, 412/50, 412/51, 412/52, 412/53, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Ergebnis: 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen

Zu Pkt. 3) Anträge des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 10.12.2018:

- a) Dem Verein Barfuß Nairobi wird für den 12.01.19 die Saalbenützung NMS für deren Hallenfußball Turnier erlaubt. Die Saalbenützungsgebühr wurde mit € 380,00 festgelegt.
- b) Der Musikkapelle Zams wird für 23.03.19 für die Musikdarbietung der Band Alpenwind die Saalbenützung NMS gegen eine Gebühr von € 380,00 erlaubt.
- c) Dem Jungkrampusverein wird nachträglich die Saalbenützungsgebühr Kultursaal im Rahmen deren Veranstaltung erlassen.
- d) Neujahrshuangart 2019: Angedachter Termin ist der 12.01.2019.
- e) Für 8. Feber 2019 ist eine Kabarettaufführung von Gabriel Castaneda geplant.
- f) Angedacht ist eine Theateraufführung, der „Fall Gruber“.
- g) Das traditionelle Eiskostümfest ist für 20.01. mit Ersatztermin 27.01.19 vorgesehen.
- h) Der Entwurf der Nutzungsvereinbarung mit dem SV Zams wurde vorgestellt.
- i) Wolf: bedankt sich beim GR für die Unterstützung. Positiv zu vermerken ist das Bemühen um Ermöglichung des Eislaufbetriebes in der Riefe.

Zu Pkt. 4) Beratung und Beschluss über die Festsetzung der ab 01.01.2019 geltenden Gemeindesteuern, abgaben, -gebühren und sonstigen Entgelte.

Bürgermeister: in der Finanzausschusssitzung vom 31. Oktober wurde über selbige beraten. In der letzten Finanzausschusssitzung wurde für den Bereich Wasser und Kanal eine Nachberatung durchgeführt. Dort wurden die Benützungsgebühren sowie die Zählergebühr vor dem Hintergrund der Abgangsentwicklung dieser Wirtschaftszweige angepasst. Zu den Zählergebühren ist anzumerken, dass der Finanzausschuss für die Einführung elektronischer Wasserzähler ausgesprochen hat. Dies bringt höhere Kosten mit sich, welche teilweise umgelegt werden. Ziel der elektronischen Wasserzählereinführung ist die Reduktion des Verwaltungsaufwandes. Bei den restlichen Steuern, Gebühren, Abgaben und Entgelten wurde lediglich eine Indexanpassung vorgenommen. Bezugnehmend auf die „rechnerische Durchschnittsfamilie“ beläuft sich die Erhöhung der Jahresbelastung auf rund Euro 31 gegenüber dem Vorjahr. Zu bedenken ist es gerade im Bereich Wasser und Kanal, dass in den Vorjahren sehr hohe Investitionen seitens der Gemeinde getätigt wurden. Dies hat mittlerweile zu erheblichen Abgängen bei diesen Wirtschaftszweigen geführt, wodurch die Gemeinde zu einer Anhebung genötigt ist. Hinzuweisen ist, dass im Kindergarten trotz hoher Abgänge nur eine Indexanpassung

vorgenommen wurde und dies auch als klares Signal der Wertigkeit des Kindergartens zu sehen ist.

Frank: dass die Gemeinde bedingt durch die gegebenen Abgänge in gewisser Weise unter Zugzwang ist, nimmt er zur Kenntnis. Festzuhalten ist, dass die Gemeinde Zams im Hinblick auf die geltenden Sätze im Bezirksvergleich immer noch sehr günstig liegt.

Venier: er glaubt, dass die Einführung der elektronischen Wasserzähler eine merkliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt. Die Wasser- und Kanalbenützungsgebühr wurden in den vergangenen Jahren zu moderat angepasst und somit den hohen Investitionen nicht Rechnung getragen. Daher muss nunmehr ein markanter Schritt gesetzt werden. Auch er glaubt, dass die Gemeinde weiterhin - von der Günstigkeit her betrachtet - im Bezirksspitzenfeld liegt.

Beschlussfassung:

Erlassung der nachstehenden Verordnung(en)

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Zams verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Zams vom 11.12.2017, kundgemacht am 13.20.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 lit. a), b) und c) beträgt Euro 5,80 je m³ der Bemessungsgrundlage bzw. € 0,90 je m² der Bemessungsgrundlage bei unbebauten Grundstücken.

2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,30 je m³ Wasserverbrauch (ab Ablesedatum 12/2018).

3. Für die Zählergebühr nach § 5 Abs. 1 Kanalgebührenverordnung:

Zählergröße bis 5 m ³ /h	€ 23,00
Zählergrößen von 6 bis 16 m ³ /h	€ 34,00
Zählergrößen von 17 bis 29 m ³ /h	€ 38,00
Zählergrößen von 30 bis 49 m ³ /h	€ 70,00
Zählergrößen von mehr als 50 m ³ /h	€ 92,00

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Zams vom 11.12.2017, kundgemacht am 13.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 lit. a), b) und c) beträgt Euro 1,70 je m³ der Bemessungsgrundlage bzw. € 0,60 je m² der Bemessungsgrundlage bei unbebauten Grundstücken.

2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro € 0,90 je m³ Wasserverbrauch (ab Ablesedatum 12/2018).

3. Für die Zählergebühr nach § 5 Abs. 1 gelten nachstehende Gebührensätze:

Zählergröße bis 5 m ³ /h	€ 23,00
Zählergrößen von 6 bis 16 m ³ /h	€ 34,00
Zählergrößen von 17 bis 29 m ³ /h	€ 38,00
Zählergrößen von 30 bis 49 m ³ /h	€ 70,00
Zählergrößen von mehr als 50 m ³ /h	€ 92,00

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Zams vom 11.12.2017, kundgemacht am 13.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr Restmüll Haushalte nach § 4 Pkt. A) Abs. 1 beträgt jährlich:

Personen pro Haushalt	Grundgebühr pro Jahr
1 Person	€ 49,00
2 Personen	€ 55,00
3 Personen	€ 61,00
4 Personen	€ 67,00
5 Personen und mehr Personen	€ 74,00

2. Die weitere Gebühr nach § 4 Pkt. A) Abs. 2 inklusive ALSAG-Beitrag beträgt: € 0,59 / kg

3. Die Mindestbehältervolumen (=Mindestabgabe) Restmüll Haushalte nach § 4 Pkt. A) Abs. 3 gelten nachstehende Mengen: Restmüll pro Jahr und Haushalt (gestaffelt nach Einwohner/Haushalt):

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	30 kg
2 Personen	42 kg
3 Personen	54 kg
4 Personen	66 kg
5 Personen und mehr Personen	78 kg

4. Die Grundgebühr Biomüll Haushalte nach § 4 Pkt. B) Abs. 1 beträgt jährlich:
Gebühr € 0,35 / kg

5. Die Mindestbehältervolumen (=Mindestabgabe) Biomüll Haushalte nach § 4 Pkt. B) Abs. 2 gelten nachstehende Mengen:
Biomüll pro Jahr und Haushalt (gestaffelt nach Einwohner/Haushalt)

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 Personen und mehr Personen	104 kg

6. Die Grundgebühr Restmüll Betriebe und Anstalten nach § 5 Pkt. A) Abs. 1 beträgt jährlich:
pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten:

Beschäftigte pro Betrieb	Grundgebühr pro Jahr und Betrieb
1 - 4	€ 68,00
5 - 10	€ 119,00
11 - 20	€ 223,00
21 - 40	€ 433,00
41 - 100	€ 727,00
Mehr als 100	€ 997,00

7. Für die weitere Gebühr Restmüll Betriebe und Anstalten nach § 5 Pkt. A) Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Gebühr inklusive ALSAG-Beitrag € 0,59 / kg

8. Die Grundgebühr Biomüll Betriebe und Anstalten nach § 5 Pkt. B) Abs. 1 beträgt jährlich:
Gebühr € 0,35 / kg

9. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung werden nach § 6 Abs. 1 gelten nachstehende Gebührensätze:

Die Gebühr für den Abtransport und die Verarbeitung von natürlichen, organischen Abfällen aus dem Garten- und Grünflächenbereich beträgt bei Verwendung des 60 Liter-Biosackes:

€ 3,70 (€ 0,80 für Sack und € 2,90 für Aufkleber).

10. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung werden nach § 6 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

für Baum-, Strauch- und Grünschnitt: € 4,20 / m³

Baurestmassen: € 0,10 / kg

Sperrmüll: € 0,49 / kg

(Hinweis: bei d. Abgabe v. Kleinmengen an Sperrmüll im Recyclinghof wird mind. 1 kg verrechnet)

11. Für die (Direkt-) Anlieferung bzw. Entsorgung nach Roppen durch befugte Unternehmen werden nach § 6 Abs. 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Baum-, Strauch- und Grünschnitt € 0,030/ kg

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Zams vom 07.05.2012, kundgemacht am 10.05.2012, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 78,00.

2. Der Mehrbetrag für das Halten eines zweiten Hundes nach § 2 Abs. 2 beträgt € 156,00 für das Halten jedes weiteren Hundes € 242,00.

3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3 beträgt € 45,00.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Zams vom 07.05.2012, kundgemacht am 10.05.2012, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 2 wird mit 3,00 v.H. des Erschließungskostenfaktors (€ 183,00/m²) festgesetzt.

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Zams vom 06.02.2012, kundgemacht am 08.02.2012, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 beträgt:

Einzelgrab	€ 30,00
Doppelgrab	€ 50,00
Reihengrab mit 3 Grabbreiten	€ 75,00
Arkadengrab mit 1 Grabbreite	€ 50,00
Arkadengrab mit 2 Grabbreiten	€ 96,00
Arkadengrab mit 3 Grabbreiten	€ 150,00
Urnengrab	€ 40,00

2. Die Gebühren für das Öffnen und Schließen von Grabstätten nach § 4 Abs. 1 beträgt:

Erdgrab	€ 450,00
Ascheurne im Erdgrab	€ 200,00
Ascheurne im Urnengrab	€ 50,00
Kinderbeisetzung im Erdgrab	€ 150,00
Grabinstandsetzung nach Beerdigung	€ 75,00
Exhumierungs- u. Tieferlegungsgebühr	€ 610,00

3. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle nach § 5 beträgt:

€ 75,00

4. Die sonstigen Gebühren (Grabzuweisungsgebühren) nach § 6 betragen:

Einzelgrab	€ 255,00
Doppelgrab	€ 375,00
Urnengrab	€ 300,00

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Sämtliche Steuern, Abgaben Gebühren, sonstige Entgelte und Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Gemeinderat von Zams hat in der Sitzung vom 20.12.2018 beschlossen, die nachstehenden, ab 1.1.2019 geltenden Steuern, Abgaben, Gebühren sowie sonstigen Entgelte und Tarife wie folgt festzulegen:

1. HEBESÄTZE FÜR GRUNDSTEUER

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)	500,00%
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	500,00%

2. KOMMUNALSTEUER

3,00% der Bemessungsgrundlage lt. Kommunalsteuergesetz

3. AUSGLEICHSABGABE

nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes das 20 bzw. 60-fache des Erschließungskostenfaktors (aktuell € 183,00/m²)

4. VERGNÜGUNGSSTEUER

nach dem geltenden Vergnügungssteuergesetz

5. PARKPLATZABGABE KRANKENHAUSPARKPLATZ

je Stunde	0,80 €
Tagesgebühr (07.00 bis 20.00 Uhr)	8,00 €

6. MIETENTGELTE FÜR PARKPLÄTZE PRO MONAT

Anwohnerparkkarte ohne Anspruch auf fixe Zuweisung (Dorfpark u. Oberreitweg)	17,00 €
Anwohnerparkplätze für Bewohner mit fixer Zuweisung (Oberreitweg, Rease u. Tramsw.)	24,00 €
Überdachte Anwohnerparkplätze mit fixer Zuweisung (Rease)	34,00 €
Pendler (Parkplatz Kindergarten, Volksschule und Fraidl-Brücke)	30,00 €
Gewerbetreibende (Uferweg u. Krankenhausparkplatz)	30,00 €
Tiefgarage Gemeindeamt (nur f. Gemeindebedienstete)	13,00 €
Parkplätze bei Schulen/KiGA (aliquote Anpassung bei nicht ganzwöchiger Nutzung)	13,00 €
Mitarbeiterparkplatz Krankenhaus Tagesgebühr	2,00 €

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parkabgabenverordnung der Gemeinde Zams.

7. SONSTIGE BENÜTZUNGSENTGELTE

Leistungen Gemeindebauhof

Gemeindearbeiter pro Stunde	52,00 €
Unimog mit Mann pro Stunde	102,00 €
Asphaltschneidmaschine mit Mann pro Stunde	75,00 €
Kompressor mit Mann pro Stunde	75,00 €
Straßenwalze mit Mann pro Stunde	75,00 €
LKW und Kran mit Mann pro Stunde	115,00 €
VW-Transporter, Pickup oder VW Caddy mit Mann pro Stunde	75,00 €
1 Bühnenelement pro Entleihung	2,00 €

1 Sperrgitter pro Entleihung - nur für einheimische Vereine	2,00 €
Kaution für Entleihung Absperrgitter	200,00 €
Leistungen Verwaltung	
Kopien A4 einseitig	0,25 €
Kopien A4 doppelseitig	0,50 €
Kopie A3 einseitig	0,50 €
Kopie A3 doppelseitig	1,00 €
Farbkopie A4 einseitig	0,50 €
Farbkopie A4 doppelseitig	0,60 €
Farbkopie A3 einseitig	1,00 €
Farbkopie A3 doppelseitig	1,50 €
Fax - Grundgebühr	2,00 €
Fax - Grundgebühr ab sechs Seiten	4,00 €
Fax - Gebühr pro Seite Inland	0,20 €
Fax - Gebühr pro Seite Ausland	0,40 €
Reinigungspauschale Sitzungszimmer (bei Kons. v. Getr. anl. Hochzeiten etc.) unter 10 Pers.	25,00 €
Reinigungspauschale Sitzungszimmer (bei Kons. v. Getr. anl. Hochzeiten etc.) über 10 Pers.	50,00 €
Entgelt für die Nutzung von Anlagen der Gemeindekanalisation pro Jahr	10,00 €
Plakatgebühr	1,50 €
Hausnummerntafel	35,00 €
Kehrbuch	2,00 €
Biosäcke Vorsammelgefäß (1 Rolle)	5,20 €
Bioaufkleber	2,90 €
Papiermüllsäcke 60 l	0,80 €
Haushalts-Öli	3,60 €
Gastro-Öli	41,00 €
Müllcontainer 80 l	41,00 €
Müllcontainer 120 l	43,00 €
Biocontainer 8 l	5,20 €
Biocontainer 25 l	31,00 €
Biocontainer 80 l	45,00 €
Biocontainer 120 l	50,00 €
2. Zutrittskarte Recyclinghof (auch bei Verlust)	10,00 €
Transponder für Müllbehälter	11,00 €
Deckel 25 l Bio	6,00 €
Henkel 25 l Bio	4,50 €
Deckelzapfen	1,00 €
Sperrschloss inkl. (Nach)Montage	30,00 €
Miete Verkaufsstand u. Ausschankhäuschen/Tag/Stk. (privat od. gewerbl.)	20,00 €
<u>Heimatbuch</u>	
Einzelpreis-HB neu (ohne Schuber)	49,00 €
Kombi-Paket - HB alt und neu Schuber	59,00 €
Einzelpreis-HB alt (ohne Schuber)	25,00 €
Einzelpreis-HB alt (mit Schuber)	34,00 €
8. Sonstiges	
Aufschlag für Materialbezug auf den jeweiligen Bezugspreis	30,00%

Aufschlag auf Strombezugspreis (f. Strombezug von Gemeinde durch Dritte)	20,00%
Aufschlag für Grundbuchsauszüge	20,00%
Zuschlag auf Tonnenpreis bei dir. Anlieferung v. Strauchschnitt nach Roppen	15,00%
Kaution pro Chip bzw. Schlüssel	50,00 €
Eislaufplatzgebühr - Erwachsene	2,00 €
Eislaufplatzgebühr - Kinder bis 6 Jahre	0,00 €
Eislaufplatzgebühr - Kinder bis z. vollend. 14. LJ und ortsans. Schulen	0,00 €
Eislaufplatzgebühr - Leihgebühr für Schlittschuhe pro Entleihung	2,50 €

Sämtliche Steuern, Abgaben Gebühren, sonstige Entgelte und Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Gemeinderat von Zams hat in der Sitzung vom 20.12.2018 beschlossen, die nachstehenden, ab 1.1.2019 geltenden Entgelte und Tarife wie folgt festzulegen:

9. Tarife Kinderkrippe, Kindergarten, Hort

Kinderkrippe									
Status	Vormittag			Mittag			Nachmittag		
	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife
einheimisch	07:00 - 12:00	1-3 Tage	€ 77,00	12:00 - 13:30	1-3 Tage	€ 11,00	13:30 - 17:00	1-3 Tage	€ 29,00
auswärtige	07:00 - 12:00	1-3 Tage	€ 115,50	12:00 - 13:30	1-3 Tage	€ 16,50	13:30 - 17:00	1-3 Tage	€ 43,50
einheimisch	07:00 - 12:00	4-5 Tage	€ 99,50	12:00 - 13:30	4-5 Tage	€ 16,00	13:30 - 17:00	4-5 Tage	€ 35,00
auswärtige	07:00 - 12:00	4-5 Tage	€ 149,25	12:00 - 13:30	4-5 Tage	€ 24,00	13:30 - 17:00	4-5 Tage	€ 52,50
Kindergarten									
Status	Vormittag			Mittag			Nachmittag		
	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife
einheimisch	07:00 - 12:00	keine	€ 46,00	12:00 - 13:30	1-2 Tage	€ 11,00	13:30 - 17:00	1-2 Tage	€ 24,00
auswärtig	07:00 - 12:00	keine	€ 69,00	12:00 - 13:30	1-2 Tage	€ 16,50	13:30 - 17:00	1-2 Tage	€ 36,00
				12:00 - 13:30	3-5 Tage	€ 16,00	13:30 - 17:00	3-5 Tage	€ 35,50
				12:00 - 13:30	3-5 Tage	€ 24,00	13:30 - 17:00	3-5 Tage	€ 53,25
Allgemeine Bemerkung	ausnahmslos <u>ohne</u> Mittagessen			zwingend <u>mit</u> Mittagessen, zuzügl. Essen € 3,30 (Kiga/Krippe) bzw. € 4,95 (Hort) pro Tag			ausnahmslos <u>ohne</u> Mittagessen		

Kindergartenbus Zammerberg pro Monat
für jedes weitere Kind aus derselben Familie pro Monat

€ 31,00
€ 15,50

Hort									
Einrichtung	Vormittag			Mittag			Nachmittag		
	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife
einheimisch	10:30 - 12:30	1-2 Tage	€ 24,00	12:30 - 13:30	1-2 Tage	€ 11,00	13:30 - 17:30	1-2 Tage	€ 35,50
<i>auswärtig</i>	10:30 - 12:30	1-2 Tage	€ 36,00	12:30 - 13:30	1-2 Tage	€ 16,50	13:30 - 17:30	1-2 Tage	€ 53,25
einheimisch	10:30 - 12:30	3-5 Tage	€ 35,00	12:30 - 13:30	3-5 Tage	€ 16,00	13:30 - 17:30	3-5 Tage	€ 45,50
<i>auswärtig</i>	10:30 - 12:30	3-5 Tage	€ 52,50	12:30 - 13:30	3-5 Tage	€ 24,00	13:30 - 17:30	3-5 Tage	€ 68,25
Hort - Sommer (Juli-Aug.)									
Einrichtung	Vormittag			Mittag			Nachmittag		
	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife
einheimisch	7.00- 12:30	1-2 Tage	€ 45,50	12:30 - 13:30	1-2 Tage	€ 11,00	13:30 - 17:00	1-2 Tage	€ 35,50
<i>auswärtig</i>	7.00- 12:30	1-2 Tage	€ 68,25	12:30 - 13:30	1-2 Tage	€ 16,50	13:30 - 17:00	1-2 Tage	€ 53,25
einheimisch	7.00- 12:30	3-5 Tage	€ 56,00	12:30 - 13:30	3-5 Tage	€ 16,00	13:30 - 17:00	3-5 Tage	€ 45,50
<i>auswärtig</i>	7.00- 12:30	3-5 Tage	€ 84,00	12:30 - 13:30	3-5 Tage	€ 24,00	13:30 - 17:00	3-5 Tage	€ 68,25
Allgemeine Bemerkung	ausnahmslos <u>ohne</u> Mittagessen			zwingend <u>mit</u> Mittagessen, zuzügl. Essen € 3,30 (Kiga/Krippe) bzw. € 4,95 (Hort) pro Tag			ausnahmslos <u>ohne</u> Mittagessen		

Erläuternde Bemerkungen:

- Der Auswärtigentarif kommt zur Anwendung, wenn das Kind keinen HWS in Zams hat.
- Die Abholung am Vormittag hat spätestens bis 12:15 Uhr zu erfolgen. Die Vormittagsbetreuung ist zwingend ohne Mittagessen!
- Die Mittagsbetreuung ist zwingend mit der Einnahme eines Mittagessens verbunden!
- Der Geschwisterabschlag von 50 % wird gewährt, sofern der erste Geschwisterteil ein Vollzahler ist (gilt daher nicht bei Gratiskindergarten-Vormittag). Die Ermäßigung wird nur auf die gleiche Betreuungszeit gewährt! Der Geschwisterabschlag von 50 % gilt nicht für die Mittagsbetreuung!
- Sämtliche Steuern, Abgaben Gebühren, sonstige Entgelte und Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu Pkt 5) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2019 samt Mittelfristigem Finanzplan 2020 - 2023.

Bürgermeister: am 11.10.2018 (Vereine), am 31.10.2018 (Steuern und Gebühren), am 14.11.2018 sowie am 06.12.2018 tagte der Finanzausschuss. Dies mit dem Ergebnis, dass der Voranschlag 2019 ausgeglichen ist und folgende Einnahmen und Ausgaben vorsieht:

Haushalt	VA 2018	VA 2019
Ordentlicher Haushalt	€ 10.001.800,00	€ 10.029.900,00
Außerordentlicher Haushalt	€ 2.673.200,00	€ 4.143.300,00
Gesamthaushalt	€ 12.675.000,00	€ 14.172.900,00

Die Gesamtübersicht des ordentlichen Haushaltes nach Gruppen ergibt folgendes Bild:

Verwendungszweck	Einnahmen 2019 In €	Ausgaben 2019 In €
Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung	181.400,00	1.049.600,00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	125.300,00	291.200,00
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	421.200,00	1.498.700,00
Kunst, Kultur und Kultus	37.000,00	181.200,00
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	49.400,00	1.029.100,00
Gesundheit	47.800,00	822.200,00
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	288.000,00	854.900,00
Wirtschaftsförderung	0,00	530.800,00
Dienstleistungen	2.367.600,00	2.652.500,00
Finanzwirtschaft	6.162.200,00	1.119.700,00
Rechnungsergebnis VJ	350.000,00	-----
Summe	10.029.900,00	10.029.900,00

Die Zuführung von ordentlichen Haushaltsmitteln an den außerordentlichen Haushalt beläuft sich im Voranschlag 2019 auf insgesamt € 174.500,00. Zum Vergleich: im VA 2018 war dies noch € 220.400,00, im VA 2017 € 344.500,00 und im VA 2016 gar € 401.600,00. Die Abgabenertragsanteile sind im VA 2019 mit € 3.169.300,00 veranschlagt und liegen damit etwas höher als im VA 2018 (€ 3.022.600,00).

Der außerordentliche Haushalt ist von einem „Umsetzungszwang“ gekennzeichnet. Ein Großteil der Projekte muss aufgrund faktischer oder rechtlicher Vorgaben umgesetzt werden. Die maßgeblichen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 2019 sind:

Verwendungszweck	Ausgaben 2019
Straßenbauvorhaben Sanierung Zufahrt Recyclinghof	€ 1.378.000,00
Erwerb eines Grundstückes in der Alten Bundesstraße	€ 212.000,00
Errichtung ABA Falterschein	€ 350.000,00
Errichtung WVA Alfuz-Garseilwiesen	€ 100.000,00
Straßenbauvorhaben Zufahrtsstraße Hinterau	€ 1.030.000,00
Projektkosten Hochwasserschutz	€ 150.000,00
ABA Seitenstrang Hinterau/Kofler	€ 100.000,00

WVA Seitenstrang Hinterau/Kofler	€ 180.000,00
Sanierung Mauerkronen Dorfbach	€ 104.000,00

Hohe Mittel fließen in diverse Verbände bzw. sind für Beiträge an das Land Tirol, für diverse Beteiligungen der Gemeinde sowie für ortsansässige Vereine und Institutionen im ordentlichen Haushalt vorgesehen:

Ausgewählter Mittelaufwand für Schulen und Kindergärten, Verbände, Landesbeiträge	Ausgaben Soll 2018	Ausgaben VA 2019
Volksschule Zams und Rifenal (Gesamtaufwand)	€ 186.706,00	€ 245.000,00
Kindergarten Zams (Gesamtaufwand)	€ 512.954,00	€ 621.000,00
Verband Neue Mittelschule Zams – Schönwies	€ 147.254,00	€ 270.800,00
Schülerbeförderung	€ 42.488,00	€ 43.200,00
Sonderpädagogisches Zentrum	€ 3.080,00	€ 11.800,00
Polytechnische Schule Landeck	€ 19.964,00	€ 46.100,00
Berufsbildenden Pflichtschulen	€ 61.785,00	€ 64.400,00
Landesmusikschule	€ 71.571,00	€ 72.800,00
Beiträge an das Land a. d. Titel Grundsicherung/-versorgung	€ 251.561,00	€ 305.400,00
Beiträge an das Land aus dem Titel Behindertenhilfe	€ 191.677,00	€ 216.600,00
Seniorenzentrum Zams – Schönwies	€ 300.468,00	€ 336.600,00
Beiträge an das Land aus dem Titel Jugendwohlfahrt	€ 40.326,00	€ 63.700,00
Beiträge an das Land aus dem Titel Mietzinsbeihilfe	€ 11.066,00	€ 16.000,00
ABWV Zams/Landeck u.U – Betriebsbeitrag/Schuldendienst	€ 317.400,00	€ 347.400,00
Abfallbeseitigungsverband Westtirol	€ 97.900,00	€ 136.700,00
Investitionsbeitrag KH St. Vinzenz inkl. Betriebsabgang	€ 119.183,00	€ 130.500,00
Beitrag Tir. Gesundheitsfonds	€ 520.841,00	€ 616.200,00

Ausgewählter Mittelaufwand an Gesellschaft mit Beteiligung der Gemeinde Zams	Ausgaben Soll 2018	Ausgaben VA 2019
Venet Bergbahnen AG	€ 434.591,00	€ 384.200,00
Projekt- und Strukturentwicklungs Gen. Landeck-Zams	€ 50.221,00	€ 61.400,00

Die Beteiligung an der Venet Bergbahnen AG gliedert sich im Detail im Rahmen des ordentlichen Haushaltes wie folgt auf:

- € 163.700 Fixbetrag für Bedienung 3 Mio Darlehen und allfällige Investitionen
- € 65.700 Volksbank-Kredit über 1,9 Mio, Anteil Gde Zams;
- € 81.900 jährl. Abgang Venetbahn (45% von gedeckelten € 100.000; 55% Ldk), 5 J
- € 72.900 Zuschuss für lfd. Investitionen;

Die Beteiligung an der Standortentwicklungsgenossenschaft PSG setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen.

- € 19.400 Schuldentilgung Zins und Kapital für Grundkaufkredite
- € 33.000 Kosten SLZ
- € 9.000 Gesellschafterzuschuss PSG

Ausgewählter Mittelaufwand an ortsansässige Vereine und Institutionen	Ausgaben Soll 2018	Ausgaben VA 2019
SV Zams	€ 35.912,00	€ 42.000,00
Div. landwirtschaft. Vereine inkl. Bewirtschaftungsprämie	€ 35.368,00	€ 36.100,00
Freiwillige Feuerwehren Zams und Zammerberg	€ 111.259,00	€ 162.100,00
Bücherei Zams	€ 19.225,00	€ 23.700,00
Musikkapelle Zams inkl. Betrieb Haus der Musik	€ 39.177,00	€ 44.200,00
Sportanlage – SV Zams	€ 76.170,00	€ 47.000,00

Die Rücklagen wurden in den letzten Jahren verstärkt in Anspruch genommen. Folgendes Bild bietet sich:

Rücklagenentwicklung 2019	
Voraussichtlicher Stand 01.01.2019	€ 505.500,00
Voraussichtlicher Stand 31.12.2019	€ 404.500,00
Zugang	€ 7.500,00
Abgang	€ 108.500,00

Ausgewählte Rücklagen mit Stand 31.12.2019	
Ankauf Notstromaggregat	€ 7.000,00
Sanierung Tennisplätze	€ 23.500,00
F.X.Hauser Fonds	€ 23.600,00
Erweiterung Seniorenzentrum	€ 222.200,00
Betriebsmittel-rücklage	€ 114.700,00

Vor dem Hintergrund der hohen Investitionen der letzten Jahre hat sich auch der Stand an Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Kreditgebern merklich erhöht. Unter der Annahme, dass sämtliche Vorhaben lt. Voranschlag im Jahr 2019 zur Umsetzung gelangen, zeichnet sich folgende Entwicklung ab:

Schuldenstandsentwicklung 2019	
Voraussichtlicher Stand 01.01.2019	€ 6.739.100,00
Voraussichtlicher Stand 31.12.2019	€ 9.163.900,00
Zugang Kapital	€ 3.107.000,00,
Zinszahlungen 2019	€ 80.800,00
Gesamtannuität (Kapitaltilgung u Zinsen)	€ 763.000,00
Voraussichtlicher Verschuldungsgrad (ohne Haftungen)	53,32 %

Wortmeldungen und Diskussion:

Schönherr: sie hinterfragt die Ausgaben der Gemeinde rund um die Beteiligung am Gemeindeverband St. Vinzenz?

Bürgermeister: der anteilige Abgang der Gemeinden an der Betriebs GmbH ist durch eine Vereinbarung mit dem Land Tirol mit Euro 400.000 gedeckelt. Die teils sehr hohen Außenstände hat die Betriebs GmbH bzw. der Anstaltsträger Mutterhaus zu tragen.

Reheis: es zeichnet sich ab, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinde verschärft und deren Spielraum sinkt. Die Ausgaben, insbesondere jene an Verbände, Vereine sowie die Transferzahlungen steigen merklich höher als der Inflationsindex. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren und auch gegenständlich „in die Zukunft“ investiert. Die Früchte dieser Investitionen werden teilweise erst in späterer Folge geerntet werden können. Der hohe außerordentliche Haushalt ist teilweise auch dem Umstand geschuldet, dass gewisse Projekte 2018 nicht umgesetzt werden konnten und nunmehr 2019 die Umsetzung ansteht. Festzuhalten ist, dass die Zuführung von Mitteln des ordentlichen Haushaltes an den außerordentlichen Haushalt auf dem niedrigsten Wert der vergangenen Jahre eingependelt ist. Für die Zukunft bedeutet dies, dass eine hohe Budgetdisziplin einen Tag zu legen ist. Dass man in der Vergangenheit bei Wirtschaftszweigen, welche Abgänge zu verzeichnen haben, die Gebühren nicht sprechend eingepasst hat, ist im Nachhinein als „Luxus“ zu bezeichnen. Grundsätzlich sollten alle Wirtschaftszweige kostendeckend wirtschaften. Die einzige Ausnahme mag der Kindergarten sein, wo wohl aus sozialen Gründen ein entsprechender Abgang hinzunehmen ist.

Venier: das gegenständliche „Alarmbudget“ stimmt ihn nachdenklich. Man wird über Konsequenzen nachdenken müssen. Insbesondere wird man vor Durchführung der Investitionen die Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlich verstärkt hinterfragen müssen. Dies betrifft neben der Gemeinde selbst auch deren Beteiligungen an Gesellschaften und Verbänden und in letzter Konsequenz wohl auch die verschiedensten Subventionsempfänger. Alarmierend sind für ihn die laufend sinkenden Rücklagen bei gleichzeitig steigendem Verschuldungsgrad. Dass der außerordentliche Haushalt de facto zur Gänze fremdfinanziert ist, sollte zu denken geben. Das Verschieben von Projekten auf spätere Jahre birgt die Gefahr, dass bedingt durch einen Umsetzungszwang, die Gemeinde finanziell und logistisch überlastet werden kann. Laufend im Steigen begriffen sind auch

die Personalkosten. Daher wird man auch hier bei Neueinstellungen bzw. Aufstockungen einen strengen Maßstab anzulegen haben. Zwar kann die Gemeinde ohne entsprechendes Personal ihren Dienstleistungsvertrag nicht wahrnehmen, Tatsache ist aber, dass der Personalaufwand höher ist als die Einnahmen aus der Kommunalsteuer. Was die Gebührenanhebung im Bereich Wasser und Kanal anbelangt, sieht der hier eine Notwendigkeit. Für das Folgejahr regt er an, den organisatorischen Ablauf der Voranschlagserstellung zu hinterfragen. Er hat mit dem gegenständlichen Voranschlag keine Freude.

Bürgermeister: was den organisatorischen Ablauf anbelangt, sieht er ebenso Handlungsbedarf. Er glaubt dass die vier Finanzausschusstermin im Herbst zu wenig bzw. zu spät sind. Bereits in der 1. Jahreshälfte sollte sich der Finanzausschuss einen Überblick verschaffen und bereits Steuerungsmaßnahmen setzen.

Frank: auch er hat mit dem gegenständlichen Voranschlag keine Freude. Die bereits mehrfach angesprochenen Gebührenerhöhungen scheinen ihm in Relation zu den Abgängen von vertretbarem Ausmaß. Der Abgang im Kindergarten hängt stark mit der hohen Dienstleistungsqualität zusammen. Diese Sparte ist sehr personalintensiv und damit kostenintensiv. Dies war bei den Entscheidungsträgern anlässlich der Umstellung zu einem Ganzjahreskindergarten bewusst und so gewollt. Die ebenfalls bereits angesprochene Thematik Projektverschiebung fällt der Gemeinde nunmehr vor dem Hintergrund der markanten Baupreissteigerung auf den Kopf. Darüber hinaus muss die Gemeinde darauf gefasst sein, dass sich in naher Zukunft das Zinsniveau nach oben bewegen wird. Dass die Herausforderungen für die Gemeinden insgesamt zu nehmen, ist allseits bekannt. Gerade der Sozial- und Pflegebereich wird in Zukunft hohe Mittel in Anspruch nehmen.

Bürgermeister: die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren hohe Mittel für Infrastrukturvorhaben bereitgestellt. Die Investitionen und die entsprechende Rentabilität sind langfristig zu sehen. Als Beispiel bringt er die Erschließung des Finais ins Spiel. Aufgrund all dieser Maßnahmen ist jetzt die Betriebsansiedlung der Firma Kofler doch merklich einfacher geworden. Was die Zukunft anbelangt, sind gerade im Bereich Erweiterung Kindergarten sowie Seniorenzentrum hohe Belastungen zu erwarten. Im kommenden Jahr werden in Zams rund 100 Wohnungen gebaut bzw. wird mit deren Bau begonnen.

Venier: er sieht in einer Forcierung des Wohnbaues durchaus auch Gefahren. Dies, wie man jetzt sieht dass zeitverzögert die Infrastrukturen im Bereich Kindergarten und Schulen anzupassen sind. Er spricht sich für eine gewisse „Exklusivität“ aus. Ein zu rasantes Wachstum kann die Lebensqualität im Dorf beeinträchtigen.

Wolf: bedankt sich im Namen des Jugendgemeinderates dafür, dass für die Jugendförderung Mittel zur Verfügung gestellt werden. Er hätte sich gewünscht, dass die Bewirtschaftungsprämie für Landwirte aufgrund der Trockenheit im Sommer angepasst worden wäre. Für die Landwirtschaft ist die derzeitige Situation wirtschaftlich schwierig.

Traxl: bekräftigt, dass für die Landwirtschaft 2018 ein sehr schwieriges Jahr war. Diese steht unter Druck, teilweise sogar in existenzbedrohenden Ausmaß. Aus seiner Sicht hat es sich die Landwirtschaft verdient, verstärkt unterstützt zu werden. Dafür stehen auch Mittel aus den unmessbaren Schäden zur Verfügung. Der Bund sowie das Land haben Ausgleichszahlungen aufgrund der Trockenheit getätigt. Allerdings sind kleine Betriebe und reine Pferdehalter dabei unter „den Rost gefallen“. Er hat eine gewisse Erwartungshaltung bezüglich Unterstützung der Landwirtschaft durch die Gemeinde.

Bürgermeister: er verweist darauf, dass dieses Thema im Finanzausschuss rege diskutiert wurde. Aus seiner Sicht hat die Gemeinde Zams sehr wohl ein offenes Ohr für die heimische Landwirtschaft. Die bestehende Bewirtschaftungsprämie ist im Vergleich mit

anderen Gemeinden durchaus nicht selbstverständlich. Anzumerken ist, dass eine allfällige Erhöhung der Bewirtschaftungsprämie für den einzelnen Landwirt geringe Auswirkungen mit sich gebracht hätte. Für ihn ist positiv, dass von allen Fraktionen zumindest der Grundsockel von Euro 20.000 an Jahresbewirtschaftungsprämie für die Zammer Landwirtschaft außer Streit steht.

Venier: er möchte klarstellen, dass seine Fraktion, und wohl auch jene der SPÖ, der heimischen Landwirtschaft positiv gegenüber steht. Angesichts der im Raum stehenden Erhöhung wäre allerdings der Mehrwert für den Einzelnen sehr gering gewesen. Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation war einem Erhöhungsantrag allerdings schwer zuzustimmen. Die Landwirtschaft hat Zams hat aus seiner Sicht keinen schlechten Stellenwert und wird man sie weiterhin bestmöglich unterstützen.

Reheis: er hätte sich ein kleines Signal im Sinne der Unterstützung der heimischen Landwirtschaft nach dem heurigen trockenen Sommer gewünscht. Aber auch er anerkennt, dass der Mehrwert für den einzelnen Landwirt wohl ein geringer gewesen wäre. Die Gemeinde Zams lukriert aus dem Titel unmessbar Schäden rund Euro 100.000 jährlich. Davon werden Teile für die heimische Landwirtschaft im Subventionswege zur Verfügung stellt. Auch für ihn ist positiv, dass der Sockelbetrag von Euro 20.000 von allen Fraktionen außer Streit gestellt wurde.

Schönherr: Auch der nachfolgenden Generation sollte für die Zukunft ein finanzieller Spielraum erhalten bleiben.

Bürgermeister: was die Projektumsetzung des Jugendgemeinderates anbelangt, wird demselben für 2019 entsprechender Entscheidungsspielraum eingeräumt. Er kann aus zwei Projekten eines für die Umsetzung.

Frank: zurückkommend auf die Bewirtschaftungsprämie schlägt er vor, dass man von der derzeitigen Vorgangsweise des „Gießkannenprinzips“ abgehen könnte und infolge einzelfallbezogen größere Summen an Bedürftige ausschütten könnte.

Bürgermeister: er hegt bezüglich dieses Vorschlages große Bedenken und befürchtet, dass dies nur zu Neid und Missgunst führen wird.

Traxl: er erläutert, dass die Landwirtschaft deswegen schwer unter Druck steht, als dass die Futterpreise markant gestiegen und die Viehpreise merklich gesunken sind. Es wäre ihm um ein grundsätzliches Signal gegangen.

Beschlussfassung:

Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag 2019 gemäß Vortrag mit folgenden Einnahmen und Ausgaben:

Haushalt	VA 2019
Ordentlicher Haushalt	10.029.900,00
Außerordentlicher Haushalt	4.143.300,00
Gesamthaushalt	14.172.900,00

Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Traxl), 0 Enthaltungen

Beschlussfassung:

Zustimmung zum Mittelfristige Finanzplan 2020 bis 2023, wie folgt.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Ordentlicher Haushalt in €		Außerordentlicher Haushalt in €	
2020	9.816.800,00	2020	1.164.200,00
2021	9.565.400,00	2021	122.400,00
2022	9.065.600,00	2022	244.500,00
2023	9.215.300,00	2023	0,00

Beschlussfassungen: Gemäß § 15 der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung sind Abweichungen vom Haushaltsplan ab einem Betrag von € 100.000,- schriftlich zu begründen.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschlussfassungen: Der Bürgermeister wird ermächtigt, die im Voranschlag ausgewiesenen „verlorenen Zuschüsse“ nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auszuzahlen. Die Ermächtigung bezieht sich nur auf Subventionen an Vereine, nicht aber auf an andere Körperschaften/Gesellschaften.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Einweisungsrechtes für die im Eigentum der NHT stehenden Gste. 362/6 (ZA 14) und 390/1 (ZA 15) in EZ 1634 GB 84015 Zams.

Der Gemeinderat von Zams hat sich in der Sitzung vom 19.11.2018 für die kommenden Baustufen ZA 14 und 15 in der Innstraße beschlossen, dass diese mit einem Einweisungsrecht zugunsten der Gemeinde Zams belegt werden sollen. Die NHT hat nunmehr eine entsprechende Vereinbarung vorgelegt.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf.

Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 1 Abwesend

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über den Abschluss diverser Vereinbarungen.

A) ÖBB – Infra / Breitbandausbau

Seitens der ÖBB wurde eine Einverständniserklärung und Benützungsvereinbarung für die mögliche Inanspruchnahme von Grundstücken der ÖBB (Gp. 2665/13, km 67,50) vorgelegt.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf.

Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 1 Abwesend

B) Mietvertrag Fr. Mag. Duller / Altes Doktorhaus

Diese hat um Verlängerung des Mietvertrages angesucht. Vertraglich wurde ein möglicher Ausstieg seitens der Mieterin vor dem Hintergrund eines möglichen Pensionsantrittes vorgesehen.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

C) Hr. Walser / Leitungsverlegung

Der Rechtsvorgänger hat in der Gp. 2604/1 zwei Leitungen verlegt. Dies vor rd. 20 Jahren. Zur Bereinigung und rechtlichen Klärung wurde eine Vereinbarung mit einer Pauschalabgeltung für die Vergangenheit und lfd. Zahlungen für die Zukunft erstellt.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

D) Hr. Lenhart / Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

Die Gemeinde hat im Bereich der Gp. 2919 eine Wasserleitung verlegt. Im Zuge des Hausbaues wurde diese unter Kostenbeteiligung der Gemeinde verlegt.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

E) Inkamerierung Teilfläche Hinterau

Im Bereich Hinterau tritt die Asfinag der Gemeinde eine Fläche zwecks Errichtung eines Zugangsweges zum Inn kostenlos ab. Die Gemeinde übernimmt diese in das öffentliche Gut.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat von Zams hat in seiner Sitzung vom 20.12.2018 den Beschluss gefasst, gemäß Vermessungsurkunde Vermessung OPH ZT GmbH, GZ 7271/17/C, im Bereich Hinterau nachfolgenden Flächentransaktionen samt den zugehörigen Widmungen die Zustimmung zu erteilen:

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	614	2223	2901
2	391	419	2901

Verordnung

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes werden unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde Vermessung OPH ZT GmbH, GZ 7271/17/C, im Bereich Hinterau die nachfolgend genannten Teilflächen von ihren jeweiligen Ursprungsparzellen abgetrennt und in der Gp. 2901 (Öffentliches Gut) vereinigt:

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	614	2223	2901
2	391	419	2901

Damit werden diese Teilflächen zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamerierung).

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die vorgenannte Vermessungsurkunde liegt auf dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Beschluss wird für 2 Wochen kundgemacht.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über die Abänderung der Kurzparkzonenregelung im Bereich Parkplatz Oberreit (gegenüber der neuen Mittelschule).

Bürgermeister: Die Ordination Dr. Schönherr im Oberreit wird seit kurzem zusammen mit einer Partnerin betrieben. Die Parksituation ebendort ist immer wieder wenig

zufriedenstellend. Aus diesem Grund ist angedacht die bestehende Kurzparkzone vis a vis der NMS von der Dauer her von 90 auf 180 Minuten auszuweiten.

Venier: hinterfragt, ob weiterhin parkende Fahrzeuge auf der Straße Oberreitweg geduldet werden?

Bgm: deren drei in einem klar einem eingegrenzten Bereich werden dzt. geduldet.

Köck: findet diese Vorgangsweise unverständlich.

Rudig: hinterfragt, ob diese Plätze markiert werden?

Bgm: angedacht ist dies.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung wird kundgemacht, dass der Gemeinderat von Zams in seiner Sitzung vom 20.12.2018 die Erlassung nachstehender straßenpolizeilicher Verordnung beschlossen hat:

Verordnung

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 20.10.2018 gemäß §§ 43, 44 und 94d StVO 1960 zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in nachfolgenden Bereichen die Einrichtung einer Kurzparkzone nach § 25 Abs. 1 StVO 1960.

§ 1

Im Bereich Oberreit, auf der als Parkplatz ausgeschotterten Teilfläche der südlich des Oberreitweges liegenden Parzelle Gp. 1093, gilt für die gesamte geschotterte **(Park-) Fläche** gilt eine **Kurzparkzonenregelung**.

§ 2

Die in § 1 bezeichnete Kurzparkzonenregelung beinhaltet eine Gültigkeit für die Werktage Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr.

Die maximale Parkdauer ist mit 180 min festgelegt.

§ 3

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der Bereich, in welchem die **Kurzparkzone** in **ROT** ausgewiesen.

§ 4

Kundmachung:

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone”

“Parkdauer 180 Min”

samt

§ 54 Abs 1 StVO 1960

Zusatztafel mit der Aufschrift:

“Werktags: Mo-Fr. 07 – 18 h”

sowie

auf der Rückseite (Blickwinkel der Ausfahrenden)

§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960

“Ende der Kurzparkzone”

Standorte:

Der Kundmachungsstandort liegt am Beginn des Parkplatzes, unmittelbar rechts bei der Einfahrt. Dieser ist samt Zusatztafeln mit 1 nummeriert und kenntlich gemacht.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Zu Pkt. 9) Verschiedene Berichte

- a) Reheis: dankt dem Bgm. im Namen des Gemeinderates für seine Tätigkeit.
- b) Venier: schließt sich im Namen seiner Fraktion dem Dank an.
- c) Frank: auch er schließt sich dem Dank an.
- d) Bgm: gibt den Dank für die konstruktive und sachliche Zusammenarbeit dem Gemeinderat retour.

Zu Pkt. 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Zu Pkt. 11) Vertrauliches

Siehe gesondertes Protokoll

Ende: 19:50 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: